

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1951**

107 (23.11.1951)

# Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 107

Karlsruhe, den 23. November

1951

## Inhalts-Verzeichnis

959-964

### I. Verwaltungsangelegenheiten

- 959 Kampf gegen Bestechung; hier: jährliche Bekanntgabe der Richtlinien an alle Bedienstete  
960 Kinderzuschlag; hier: Gewährung des Kinderzuschlages für über 24 Jahre alte erwerbsfähige Kinder  
961 Kleiderkassenbeiträge; Aufstellung der Beitragslisten für das Geschäftsjahr 1952

### IV. Verkehr

- 962 Behälterverkehr; hier: Behälterdienstbuch

### VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 963 Handfeuerlöscher  
964 Verwertung überzähliger Güter

### VIII. Nachrichten

- Offene Dienstposten

## I. Verwaltungsangelegenheiten

- 959 Kampf gegen Bestechung; hier: jährliche Bekanntgabe der Richtlinien an alle Bedienstete  
3 A P 10 a Poschb (ABl 107. 23. 11. 51.)

Vorgang: ABIVerf 1046/1950

Bezug: Verfügung ED K 3 P 18 Poschb v. 10. 10. 1949

Gemäß Bezugsverfügung sind die Abschnitte I, II und III der Richtlinien für den Kampf gegen Bestechung allen Bediensteten alljährlich zu Beginn des Monats Dezember gegen Unterschrift bekanntzugeben. An die Durchführung dieser Bestimmung wird erinnert.

- 960 Kinderzuschlag; hier: Gewährung des Kinderzuschlages für über 24 Jahre alte erwerbsfähige Kinder  
3 A P 21 Pbs (ABl. 107. 23. 11. 51.)

HVB 13.135 Pbs 9 v. 19. 8. 1951

Entspringt Verfügung GDE 4.307 Pbs 9 v. 27. 10. 1951

Die Bestimmungen des § 12 Ziffer 3 Abs 2 der Besoldungsordnung und der Nr 55 e BV — Zahlung des Kinderzuschlages an über 24 Jahre alte erwerbsfähige Kinder — sind ab 1. 8. 1951 auch anzuwenden bei Verzögerungen der Schul- und Berufsausbildung infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen sowie bei Verzögerungen, die infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit ohne einen von den Beteiligten zu vertretenden Grund eingetreten sind. Die Verzögerungen sind durch Beweismittel zu belegen; z B Bestätigung der Schule oder des Lehrherrn, daß das Kind die Ausbildung wegen zeitweiliger Schließung der Schule oder des Lehrbetriebes aus den o a Gründen unterbrechen mußte.

Zuständig für die Bewilligung des Kinderzuschlages in diesen Fällen sind die Eisenbahndirektionen.

### Zusatz der ED K

Vorstehende HVB/GDE-Verfügung tritt an die Stelle der GDE-Verf 3 A 307 Pbs vom 9. 9. 1950, die mit Aufdruckverfügung 3 A P 21 Pbs vom 19. 9. 1950 den Bahnhofskassen des ED-Bezirks übermittelt wurde.

Die Bestimmung in § 12 Ziffer 3 Besoldungsordnung und Nr 55 e Besoldungsvorschriften für die Reichsbahnbeamten hat durch obige Verf eine Ergänzung gefunden, nach der nun die ED vom 1. 8. 1951 ab aus den in der Verf angeführten Gründen den Kinderzuschlag gewähren kann.

Diese Verf ist bei Nr 55 e der Besoldungsvorschriften vorzumerken.

Diesbezügliche Anträge sind mit einem ausgefüllten Forderungsnachweis und mit den notwendigen amtlichen Beweisstücken hierher vorzulegen. Ausnahmsweise dürfen auch Anträge auf Zahlung des Kz nach den in der HVB/GDE-Verfügung genannten Fällen, die

früher nach den bisher geltenden Richtlinien abgelehnt werden mußten, nunmehr nochmals vorgelegt werden.

Die Bahnhofs- und Werkkassen, wie alle anderen Dienststellen sind gehalten, die bei ihnen eingehenden Anträge gründlich und gewissenhaft auf die Vollständigkeit der Anlagen zu prüfen, bevor sie diese an uns zur Entscheidung weiterleiten.

Aus den Anlagen (Bescheinigung der Schule, des Lehrherrn usw) muß einwandfrei hervorgehen, aus welchem Grunde, ab wann und bis zu welchem Zeitpunkt die Schule oder der Betrieb geschlossen werden mußte. Die Angaben des Lehrherrn müssen außerdem von der zuständigen Kammer bestätigt sein.

Wir bitten darauf bedacht zu sein, daß auch die Empfänger von Versorgungs- und Hinterbliebenenbezügen von dieser Verfügung Kenntnis erhalten.

Waisengeld darf in derartigen Fällen nicht gewährt werden.

- 961 Kleiderkassenbeiträge; Aufstellung der Beitragslisten für das Geschäftsjahr 1952

5 H Klk 1 Uskl (ABl 107. 23. 11. 51.)

Nach DV 127 §§ 27 Abs 3 und 47 Ziffer 1 und nach Ziffer 4 und 5 der Vorbemerkungen auf der Titelseite der Beitragsliste (Vordruck 127 03) sind die Beitragslisten für Beamte von den Bf- und Werkkassen für alle ihnen zugeteilten Dienststellen, für Lohnempfänger von den Dienststellen, aufzustellen. Die Beitragslisten für das Geschäftsjahr 1951 werden im November letztmals an die Kassen zurückgegeben und verbleiben nach der Rückkunft im Dezember als Unterlagen zum Jahresabschluß bei der Kleiderkasse. Mit der Aufstellung der neuen Listen für das GJ 1952 ist bei den Stellen sofort zu beginnen. Sie muß spätestens bei der Rückgabe der alten Listen im Dezember an die Kleiderkasse beendet sein. Die Vorbemerkungen auf der Titelseite der Beitragsliste sind dabei genau zu beachten. Freiwillige Mitglieder (Bezugsberechtigte) werden nach den Pflichtmitgliedern in einem besonderen Abschnitt getrennt aufgeführt.

Zwischen den einzelnen Namenseinträgen ist genügend Raum für Nachträge (neu hinzukommende Mitglieder u ä) freizulassen. Erforderliche Vordrucke können beim Fd anverlangt werden.

## IV. Verkehr

- 962 Behälterverkehr; hier: Behälterdienstbuch

7 Wg 4 Vgbt (ABl 107. 23. 11. 51.)

Behälterdienstbuchverf (Bdb) Nr 10/1951 betr. Maßnahmen zur Erhöhung der Kleinbehälterbestände wurde verteilt. Eingang überwachen. Behälterdienstbuch ergänzen.

## VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

### 963 Handfeuerlöscher

49 H M 13 Hf (ABl 107. 23. 11. 51.)

Das EAW Offenburg als Unterhaltungswerkstätte für die regelmäßige Löscheruntersuchung führt Klage über den schleppenden Eingang der Untersuchungsblätter für Handfeuerlöscher.

Da die karteimäßige Erfassung die Grundlage für die rechtzeitige Untersuchung der Löscher bildet, ersuchen wir nochmals sämtliche Dienststellen im Bezirk, die mit Handfeuerlöschern ausgerüstet sind, die sofortige Einreichung der Karteblätter zu veranlassen. ABIVerf Nr 668 vom 7. 8. 1951 beachten.

Säumige Dienststellen werden wir künftig zur Verantwortung ziehen.

Die Karteblätter verbleiben beim EAW Offenburg.

### 964 Verwertung überzähliger Güter

24 St 1 Vrfv (ABl 107. 23. 11. 51.)

Verf der HVB 62 S. 623 Krsta 7 vom 1. 11. 1951

Die Verwertung überzähliger Güter im eigenen Betrieb bereitet zuweilen Schwierigkeiten, weil den Wirtschaftsstellen nicht immer die Mittel für die Übernahme der Kosten zur Verfügung stehen. Die Eigenverwertung wird aber in den weitaus meisten Fällen die wirtschaftlichste Verwendung dieser Güter sein. Um sie zu erleichtern, ordnen wir folgendes an:

1. Alle den Vorratslagern zugeführten überzähligen neuen Stoffe und Geräte sind von diesen mit dem Einheitspreis (Verrechnungspreis, Bezirkspreis) zu bewerten und beim Verrechnungsabschnitt 29 als „anderer Eingang“ zu buchen. Ihr Wert ist beim Vorratskonto (bei Signal- und Fernmeldestoffen beim Konto Aufarbeitung) zu verausgaben und als Ausgabeabsetzung bei Titel 20 Ziffer 2 der Betriebsrechnung gegenzubuchen.

2. Die Verbrauchsstellen haben die ihnen zugeführten überzähligen neuen Stoffe usw im Werte bis zu 20 DM ohne, im Werte von mehr als 20 DM im allgemeinen mit Wertberechnung zu vereinnahmen. Ausnahmen bei Mangel an Wirtschaftsmitteln genehmigt die ED in eigener Zuständigkeit. Hierbei hat der Finanzdezernent mitzuwirken. Der Wert der Stoffe usw ist von dem der Empfangsstelle vorgesetzten Amt festzustellen, beim zutreffenden Titel der Betriebs- oder Neubaurechnung zu verausgaben und als Ausgabeabsetzung bei Titel 20 Ziffer 2 der Betriebsrechnung gegenzubuchen.

3. Bedürfen die Stoffe usw zu 1. und 2. für ihre Verwendung im Eisenbahndienst zuvor einer Aufarbeitung oder Umarbeitung oder sind sie nicht mehr neuwertig, so sind sie als Altstoffe ohne Wert zu vereinnahmen. In den Verlangzetteln ist der Grund für Nichtverwertung anzugeben.

4. Alle überzähligen Güter sind den Vorratslagern und Verbrauchsstellen mit Verlangzettel nach Vordruck 257 03 zuzustellen. Den Verlangzettel stellt die Abgabestelle aus. Blatt 1 und 3 gehen an die Empfangsstelle. Sie bestätigt auf Blatt 3 den Empfang und gibt es an die Abgabestelle zurück, die es zum Geschäftsvorgang nimmt. Blatt 2 sendet die Abgabestelle bei Abgaben

## VIII. Nachrichten

### Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABIVerf 598/1951)

(ABl 107. 23. 11. 51.)

| 1  | 2               | 3                    | 4                        | 5   |
|--|-----------------|----------------------|--------------------------|---|
| Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens          | zu besetzen auf | Wohnungsverhältnisse | Bewerbungsfrist an ED *) | Bemerkungen                               |
| C-Rate bei der Bp-Wache Tübingen<br>— 3 H P 42 —     | sofort          | —                    | 5.12.1951                | Bewerber müssen der Tauglichkeitsgruppe A |
| Lagermeisterposten beim Bw Aulendorf<br>— 4 H P 49 — | 1.2.1952        | —                    | 5.12.1951                | schreibgewandt sein                       |

\*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe

## Unser UNFALL Warndienst

### Ohne mich! – Ohne Dich?

Stolz spricht wohl mancher brave Mann:  
„Mich rührte nie ein Unfall an,  
Und Eure Unfällecken hier  
Sind nicht für mich, so scheint es mir.“

Gemach, Freund, mehr Bescheidenheit!  
Wie leicht könnt's sein,  
daß man noch heut'  
das gelbe Formblatt füllte aus  
Und brächte Dich in's Krankenhaus!  
Drum lies', was hier an gutem Rat  
der Unfalldienst zu bieten hat.



Der Unfallteufel geht umher  
Und sucht, wen er verschlinge.  
Doch sind wir guter Dinge:  
Droh'n auch Gefahren uns zu Hauf'  
Wir halten uns're Augen auf,  
Sind wachsam allerwegen.

5 Ps 75 Usu



an Vorratslager an das für die Abrechnung der betreffenden Stoffe usw zuständige Direktionsbüro (Stoffbüro, Finanzbüro, Oberbaubüro usw) und bei Abgaben an Verbrauchsstellen an das der Verbrauchsstelle vorgesetzte Amt.

5. Für die Buchung dieser Stoffe usw bei den Lagern und Verbrauchsstellen gelten die einschlägigen Vorschriften.

#### Zusatz der ED:

zu 2. In Zweifelsfällen sind die Preise beim St zu erfragen. Wegen der Buchung bei den Verbrauchsstellen vgl DV 250, 237 b und 222.

zu 3. Ob die Güter etwa als Altstoffe zu betrachten sind, entscheidet ggf die Verwertungsstelle. Kann die vorgesehene Verbrauchsstelle die Stoffe nicht zweckmäßig verwerten, hat sie das Stoffbüro zu verständigen und ggf zu prüfen, ob eine bahnseitige Verwendung überhaupt in Frage kommt.

zu 4. Ob die Güter an ein Vorratslager oder an eine Verbrauchsstelle zu senden sind, bestimmt die ED.